

Vorlage Nr. 18/0468

Federf. Stadamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Herr Rymann	Entscheidung	06.12.2018	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2017

Begründung:

Prüfungsauftrag

Den gemäß § 95 Abs. 3 GO¹ am 18.06.2018 aufgestellten und vom Bürgermeister am selben Tag bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2017 hat der Rat der Stadt am 05.07.2018 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung weitergeleitet.

Der Jahresabschluss und der Anhang sind gemäß § 101 Abs. 1 GO dahingehend zu prüfen, ob sie zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (VSEF-Lage) der Stadt Gladbeck vermitteln und die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VSEF-Lage der Stadt Gladbeck vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind (§ 101 Abs. 6 GO).

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Externe Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gladbeck hat gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO die Aufgabe, den Jahresabschluss der Stadt zu prüfen. Zur Durchführung dieser Prüfung kann sie sich nach § 103 Abs. 5 GO mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 die Zustimmung erteilt, den Jahresabschluss 2017 extern prüfen zu lassen.

Am 11.04.2018 wurde die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB in Duisburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bestätigungsvermerk

Die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und gemäß § 101 Abs. 8 GO für den Jahresabschluss 2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schließt sich dem Gesamturteil an und empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss,

- das Ergebnis der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB zu übernehmen und
- den nach § 101 Abs. 3 GO zu erteilenden Bestätigungsvermerk vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO unterzeichnen zu lassen.

Der Prüfungsbericht vom 13.11.2018 ist der Einladung als Anlage beigelegt.

Vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister nach § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister hat nach Durchsicht des Berichtes auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Behandlung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 GO stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Rat hat auch dann über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen, wenn die Gemeinde überschuldet ist und über kein bilanzielles Eigenkapital mehr verfügt. In diesem Fall ist der Fehlbetrag in dem auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzenden Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2017 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 4.983.908,69 €. Wegen der im Jahr 2013 eingetretenen Überschuldung der Stadt führen dieser Fehlbetrag sowie die nach § 43 Abs. 3 GemHVO² direkt gegen die allgemeine Rücklage vorgenommenen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang von Sachanlagevermögen zu einem nach § 43 Abs. 7 GemHVO auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 125.375.172,31 €.

Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 96 Abs. 1 entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Hinweis

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (Band I und II) sind die Gesamtergebnisrechnung und -finanzrechnung sowie der Entwurf der Schlussbilanz, der Anhang mit seinen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen und der Lagebericht als Anlagen Band I beige-fügt.

Band II des Prüfberichtes (incl. Teilrechnungen der Produktbereiche) sowie eine Zusammenstellung der Teilergebnis- bzw. der Teilfinanzrechnungen (Produktbereichsebene), die vollständigen Teilrechnungen auf Produktgruppen- und Produktebene und der Rückstellungsspiegel sind zur Reduzierung von Material-/Druckkosten nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlagen zur Beschlussvorlage veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

² Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in der Fassung vom 13.11.2018.

2. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2017 zu erteilen.

Der Leiter der
örtlichen Rechnungsprüfung



- Theis -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: